

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium)

Vom 12. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 3. Juli 2019 die folgen-de Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (1-Fach-Studium) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 9. August 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier (APOB) die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) des Fachbereichs IV der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik wird als ein 1-Fach-Studium angeboten. Das Studium ist aufgeteilt in das Fachstudium der Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre und Grundlagen.

§ 3

Studienumfang und Module

Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die den Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre oder Mathematik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5**Modulprüfungen**

- (1) Neben den in der APOB festgelegten Prüfungsformen ist folgende weitere Prüfungsform zulässig: Studienprojekte gemäß § 6.
- (2) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan im Anhang geregelt.

§ 6**Studienprojekt**

- (1) Um dem besonderen Anwendungsbezug der Wirtschaftsinformatik gerecht zu werden, ist ein Studienprojekt zu absolvieren. Das Studienprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, praxisrelevante Fragestellungen innerhalb einer festgelegten Frist unter Bedingungen zu bearbeiten, die vergleichbar sind mit der späteren Berufspraxis (berufsbezogene Kompetenz).
- (2) Das Studienprojekt ist in der Regel eine Gruppenarbeit und erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von 9 Monaten, welche auch vorlesungsfreie Zeiten einschließt. Ausnahmen sind möglich. Die Themenvergabe findet in der Regel im vorhergehenden Semester statt.
- (3) Im Studienprojekt sind folgende Teilleistungen durch die Gruppe zu erbringen: a) das praktische Projektergebnis (in der Regel ein demonstrierbarer Softwareprototyp), b) der Zwischenbericht, c) der Abschlussbericht, d) die Präsentation der Projektergebnisse und Zwischenergebnisse. Hierbei ist der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokolle oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich kenntlich zu machen.
- (4) Das Studienprojekt ist nur bestanden, wenn die/der Studierende das Projekt vollständig bearbeitet, an allen verpflichtenden Terminen anwesend ist und an der Erstellung aller Teilleistungen der Gruppe in ausreichendem Maße beteiligt war.
- (5) Die Bewertung des Studienprojektes erfolgt anhand der erarbeiteten praktischen und schriftlich dokumentierten Projektergebnisse sowie unter angemessener Berücksichtigung der Projektdurchführung. Bei der Bewertung ist darauf zu achten, dass der zu bewertende Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokolle oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich unterscheidbar zu beurteilen ist.
- (6) Studienprojekte, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Studienprojekten kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

§ 7**Schriftliche Prüfungen**

Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß §13 Absatz 5 APOB ist einmalig im Studienverlauf möglich. Sie muss innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Wiederholung der entsprechenden Klausur abgelegt werden.

§ 8**Bachelorarbeit und Kolloquium**

- (1) Die Bachelorarbeit bildet zusammen mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit eine Einheit. Mit dem erfolgreichen Abschluss werden insgesamt 15 Leistungspunkte erworben, wobei 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen und 3 Leistungspunkte auf das Kolloquium.
- (2) Mit der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.
- (3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich zu den in der APOB geforderten gebundenen Exemplaren auch in einer elektronischen Version einzureichen, die eine Prüfung auf Plagiat erlaubt.
- (5) Das Kolloquium findet im Beisein mindestens einer oder eines der Prüfenden der Bachelorarbeit statt. Ist nur eine Prüfende oder ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen, die oder der dem Kreis der nach der APOB prüfungsberechtigten Personen angehört. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit. Zusätzlich findet eine wissenschaftliche Diskussion von mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten statt.

- (6) Die anwesenden Prüfenden bewerten das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine Note wird nicht vergeben. Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Kolloquium kann innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Wird auch das wiederholte Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.

§ 9

Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/2020 für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 eingeschrieben worden sind, studieren nach der für sie bisher geltenden Prüfungsordnung weiter. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser neuen Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2023 nach der bisherig für sie gültigen Prüfungsordnung ablegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fachstudiengang) vom 13. Juli 2012 außer Kraft.

Trier, den 12. August 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Anhang Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach)**1. Modulplan**

1.1 Pflichtmodule

| Nr. | Modulname | Regel-Sem. | SWS | LP | Prüfungsvoraussetzungen | Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen |
|---|---|------------|-----|----------|---|--|
| Pflichtmodule im Bereich <i>Wirtschaftsinformatik</i> | | | | | | |
| 1 | Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsinformatik | 1-2 | 6 | 10 | | Klausur (120 Min.) |
| 2 | Management von Softwareprojekten | 3 | 3 | 5 | | Portfolio-Prüfung |
| 3 | Grundlagen der Künstlichen Intelligenz | 3 | 4 | 5 | | Klausur (120 Min.) |
| 4 | Digitale Geschäftsprozesse und Entscheidungen | 3 | 3 | 5 | | Klausur (120 Min.) (nicht endnotenrelevant) |
| 5 | Praktikum Künstliche Intelligenz | 4 | 5 | 5 | | Portfolio-Prüfung |
| 6 | Data Mining | 4 | 3 | 5 | | Klausur (120 Minuten) |
| 7 | Agentenbasierte Modellierung | 5 | 3 | 5 | | Klausur (120 Minuten) |
| 8 | Web Entwicklung | 5 | 3 | 5 | | Portfolio-Prüfung |
| 9 | Studienprojekt | 5 | 10 | 15 | Programmierung I, Methodik der Wirtschaftsinformatik I | Studienprojekt |
| 10 | Kolloquium Bachelorarbeit | 6 | | 12+ 3 | Programmierung I, Programmierung II, Methodik der Wirtschaftsinformatik I | Bachelorarbeit Kolloquium |
| Pflichtmodule im Bereich <i>Informatik</i> | | | | | | |
| 11 | Programmierung I | 1 | 6 | 10 | | gemäß FPO Informatik |
| 12 | Algorithmen und Datenstrukturen | 2 | 6 | 10 | | gemäß FPO Informatik |
| 13 | Programmierung II | 2 | 3 | 5 | | gemäß FPO Informatik |
| 14 | Datenbanksysteme | 3 | 3 | 5 | | gemäß FPO Informatik |
| Pflichtmodule im Bereich <i>Betriebswirtschaftslehre (BWL)</i> | | | | | | |
| 15 | Grundzüge der BWL – Leistungsprozesse | 2 | 6 | 5 | | gemäß FPO BWL |
| 16 | Grundzüge der BWL – Führungsprozesse | 3 | 3 | 5 | | gemäß FPO BWL |
| 17 | Grundzüge der BWL – Rechnungswesen | 3 | 3 | 5 | | gemäß FPO BWL |
| 18 | Vertiefte Grundlagen der BWL | 4/5/6 | 4-6 | 10 | | gemäß FPO BWL |
| Pflichtmodule im <i>Grundlagenbereich</i> | | | | | | |
| 19 | Grundzüge der Mathematik | 1 | 8 | 10 | | gemäß FPO BWL |
| 20 | Methodik der Wirtschaftsinformatik I | 1 | 2 | 5 | | Portfolio-Prüfung (nicht endnotenrelevant) |
| 21 | Elementare Logik | 2 | 3 | 5 | | gemäß FPO Informatik |
| 22 | Statistik | 4 | 8 | 10 | | gemäß FPO BWL (nicht endnotenrelevant) |
| 23 | Methodik der Wirtschaftsinformatik II | 4 | 2 | 5 | | Portfolio-Prüfung (nicht endnotenrelevant) |

1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich im 4., 5. und 6. Semester müssen insgesamt 15 LP erbracht werden.

| Nr. | Modulname | Regel-Sem. | SWS | LP | Prüfungsvoraussetzungen | Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen |
|-----|--|------------|-----|----|-------------------------|--|
| 1 | Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik 1 | 4/5/6 | 2-3 | 5 | | Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.) |
| 2 | Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik 2 | 4/5/6 | 2-3 | 5 | | Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.) |
| 3 | Wahlmodul Informatik 1 | 4/5/6 | 2-5 | 5 | | gemäß FPO Informatik |
| 4 | Wahlmodul Informatik 2 | 4/5/6 | 2-5 | 5 | | gemäß FPO Informatik |
| 5 | Wahlmodul Informatik 3 | 4/5/6 | 2-5 | 5 | | gemäß FPO Informatik |
| 6 | Wahlmodul BWL | 4/5/6 | 4-6 | 10 | | gemäß FPO BWL |

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Wirtschaftsinformatik.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Auslandsaufenthalte oder Praktika sind nicht verpflichtend vorgesehen, werden jedoch empfohlen.

Das Mobilitätsfenster liegt im 3. oder 4. Semester.